



Handreichung Inventarverzeichnis

Kurzinventar zum Kunst- und Kulturgut vor Entwidmung einer Kirche

Nach § 10 (2) des Widmungsgesetzes über den Verbleib der Ausstattung, insbesondere der sakralen und liturgischen Ausstattung, ist in sorgfältiger Abwägung zu entscheiden. Zur sakralen und liturgischen Ausstattung gehören insbesondere Kreuze und andere christliche Symbole, Altar, Taufe und Kanzel, Orgeln, Glocken sowie christliche Darstellungen der bildenden Kunst. Für den sachgerechten Umgang und den Verbleib der Ausstattung nach einer Entwidmung sorgt der Kirchenkreis in Absprache mit dem Landeskirchenamt.

Die Ausstattung einer zu entwidmenden Kirche ist nach Absprache mit dem Dezernat Bauwesen des Landeskirchenamts der Nordkirche zu inventarisieren. Die Aufstellung eines Inventarverzeichnisses ist Angelegenheit des Eigentümers des Gebäudes. Das Inventarverzeichnis ist dem Dezernat Bauwesen des Landeskirchenamts mit dem Entwidmungsbeschluss vorzulegen.

Rechtzeitig vor der Antragstellung auf Entwidmung ist zu klären, was mit der Ausstattung an Kunst- und Kulturgut geschehen wird. Es ist sicherzustellen, dass kunsthistorisch, historisch oder für die Kirchengemeinde bedeutungsvolle Kunst- und Kulturgüter erhalten bleiben und in das Inventar eines anderen Kirchengebäudes der Kirchengemeinde übergehen. Andere Ausstattungsteile können u. U. für Verkauf, Abriss oder Entsorgung vorgesehen werden. Weiterhin ist zu klären, ob christliche Symbole vor einem Abriss oder einer profanen Nutzung des Gebäudes entfernt werden bzw. in Abwägung mit der geplanten Nutzung verbleiben können.

Um Verbleib, Veräußerung, Entsorgung/Abriss klären zu können und die Kirche samt Ausstattung zu dokumentieren, ist ein Kurzinventar sämtlichen Kunst- und Kulturguts mit Maßen, Materialien und möglichst Entstehungsdaten und Künstlernamen vorzulegen und mit der Kunstgutreferentin abzustimmen. Dazu sind Fotos der Objekte (einschließlich wichtiger Details wie Metallmarken) und der Kirche (innen und außen) in Form von Fotodateien einzureichen.

Die Objekte umfassen in der Regel: Altartisch und -bild, Pult/Kanzel, Taufe, gestaltete Fenster, figürliche/symbolische Wandgestaltung innen und außen, Bildwerke, Skulpturen, Altar-, Oster-, Kron- und Wandleuchter, Altarkreuz, Kollektenschale/ -truhe, Klingelbeutel, Taufschale und -kanne, Abendmahlsgerät, Paramente, Glocken und (Turm-)Uhren, Orgeln.

Für Glocken und (Turm-)Uhren ist ein von der Nordkirche berufener Glockensachverständiger und für Orgeln ein von der Nordkirche berufener Orgelsachverständiger ist einzubeziehen.

Ansprechpartnerin für Rückfragen:

Dr. Antje Heling-Grewolls
Kunstgutreferentin im Dezernat Bauwesen